

GR_GERICHTE U 2006 96 vom 5. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2006_96

FR: GR_GERICHTE U 2006 96 du 5 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE U 2006 96 del 5 ottobre 2006

Regeste

Beschlagnahme und Vernichtung von Hanfpflanzen | übrige Polizei

Erwägungen

E. 1

Am 22. Mai 2006 meldete ... dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessungen (Landwirtschaftsamt) den Anbau von Code 533 Hanf in ... Nach eigenen Angaben handle es sich dabei um einheimischen Hanf des Vereins Schweizer Hanffreunde. Da diese Sorte im Katalog der Verordnung des BWL nicht aufgeführt ist, forderte das Gesundheitsamt ... auf, bis zum 19. Juni 2006 schriftlich den Nachweis zu erbringen, dass die für nicht im Katalog aufgeführten Hanfsorten geltenden Sicherheitsvorschriften realisiert seien oder noch realisiert würden. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, würden die Hanfpflanzen beschlagnahmt und vernichtet. Die vom Justiz- Polizei- und Sanitätsdepartement vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen schreiben die Erstellung eines „Neuseeländerzauns“ ab 1. Juni, die Installation einer Flutlichtanlage mit Bewegungssensoren ab 1. August sowie Kontrollgänge durch den Einsatz von mindestens zwei Personen ab 15. August vor.

E. 2

Mit Bericht der Kantonspolizei vom 9. Juli 2006 wurde festgehalten, ... habe den „Neuseeländerzaun“ nicht installiert und die Hanfpflanzen seien nach wie vor jedermann zugänglich.

E. 3

Eine Analyse der am 12. Juli 2006 auf dem Feld von ... erhobenen Hanfproben ergab einen Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) von 0.4% der jungen Hanfpflanzen. Nach Angaben des Gesundheitsamtes sei daher auf den Erntezeitpunkt mindestens ein THC-Gehalt von 0.8 – 1.6 % zu erwarten. Aus diesem Grund verfügte das Gesundheitsamt am 20. Juli 2006

vorsorglich die Beschlagnahme der Hanfpflanzen. ... wurde aufgefordert, die von ihm angebauten Hanfpflanzen bis zum 14. August 2006 zu vernichten. Widrigenfalls erfolge die Ersatzvornahme durch die Kantonspolizei. Gegen diese Verfügung erhob ... am 9. August 2006 Verwaltungsbeschwerde ans Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden. Mit Entscheid vom 28. August 2006 wurde diese abgewiesen.

E. 4

Dagegen erhob ... am 18. September frist- und formgerecht Rekurs ans Verwaltungsgericht Graubünden. Sinngemäss wurde beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der beschlagnahmte Hanf sei freizugeben. Zur Begründung wurde vorgebracht, nach dem

Wortlaut der massgebenden Bestimmungen unterstehe nicht jeder Hanfanbau der Meldepflicht. Für den heimischen landwirtschaftlichen Hanf (Code 533) gelte die Meldepflicht nicht. Weiter erwiesen sich die von ihm verlangten Sicherheitsmassnahmen als völlig unverhältnismässig. So müsste er monatelang Personen für die Bewachung einsetzen, was bei zwei Personen à je 24 Stunden und einem Stundenlohn von Fr. 40.-- Tagesauslagen von Fr. 2'000.-- ergeben würde. Es bestehe auch gar keine Diebstahlgefahr, da einheimischer Hanf zu wenig Wirkstoff enthalte und daher nicht interessant sei. Ein Cannabiseffekt entstehe erst ab einem THC-Wert von 4%. Der vom Bundesgericht im Jahre 2000 aufgenommene Wert von 0.3 % THC sei zu tief angesetzt und nicht wissenschaftlich fundiert. Richtig sei ein Wert von 3% resp. 4%. Ausserdem sei der Kanton bei einem anderen Pflanze, der den gleichen Hanf angebaut habe, nicht gleich vorgegangen und in anderen Kantonen werde auch nicht gleich verfahren.

E. 5

In seiner Vernehmlassung vom 29. September 2006 beantrage des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden Abweisung des Rekurses. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, der Meldepflicht unterstünden alle Personen, die Hanf anbauten. Es bestehe auch kein Anlass, von dem vom Bundesgericht als Richtwert für die Eignung von Hanfpflanzen als Betäubungsmittel angenommenen THC-Gehalt von 0.3% abzuweichen. Die Behauptung, bei Hanf mit einem THC-Gehalt unter 3 – 4 % handle es sich nicht um cannabiswirksames Hanfkraut, entbehre jeglichen Beweises.

Schliesslich seien die verlangten Sicherungsmassnahmen durchaus verhältnismässig und der Vorwurf der Ungleichbehandlung sei unbegründet. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet der abweisende Beschwerdeentscheid des Justiz-, Polizei-, und Sanitätsdepartements vom 28. August 2006. Das Verwaltungsgericht ist für die Überprüfung von Entscheidungen des Departements in Verwaltungssachen aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (BR 500.000; GesG) in der Fassung vom 1. April 2006 sachlich zuständig. Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob die Beschlagnahmung und Vernichtung des angebauten Hanfs zu Recht verfügt wurde. 2. Rechtsgrundlage für die vom Gesundheitsamt angeordnete Beschlagnahmung des in ... angebauten Hanfs ist Art.

E. 6

Schliesslich bringt der Rekurrent vor, Bündner Bauern würden aufgrund der gemachten Auflagen benachteiligt, weil der gleiche Hanf in anderen Kantonen ohne Auflagen angebaut werden könne. Ausserdem baue ein anderer Pflanze im Kanton den genau gleichen Hanf an und bei ihm sei nichts beanstandet worden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verlangt das

Gebot der Rechtsgleichheit, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Was den Verweis auf die Praxis in anderen Kantonen anbelangt, so bestehen dort unterschiedliche Gesetze und Auffassungen. Gemäss Bundesgericht verstösst die Verschiedenheit des kantonalen Rechts und der kantonalen Rechtsanwendung nicht gegen die Rechtsgleichheit (BGE 91 I 480). Der Rekurrent kann folglich aus der Praxis in anderen Kantonen nichts für sich ableiten und seine Rüge kann nicht gehört werden. Rechtsungleiche Behandlung kann aber dann geltend gemacht werden, wenn die Praxis von der gleichen Behörde ausgeht

(BGE 91 I 169). Dies begründet jedoch keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Nur ausnahmsweise, wenn eine Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden werde, geht die Rechtsgleichheit dem Legalitätsprinzip vor (BGE 122 II 446; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, N 770 ff.). Nach diesen Grundsätzen besteht für den Rekurrenten kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit dem von ihm erwähnten Pflanze. Einerseits ist dieser Fall dem Gericht unbekannt und die genauen Umstände liegen im Dunkeln. Andererseits sind bei einem einzelnen Fall die Voraussetzungen an eine einheitliche, rechtswidrige Praxis nicht erfüllt. Auch dieser Rüge kann aus diesem Grunde nicht gefolgt werden. Der Rekurs erweist sich daher in allen Punkten als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten zu Lasten des Rekurrenten. Auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung an die obsiegende Vorinstanz wird praxisgemäss verzichtet. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 170.-- zusammen Fr. 1'170.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.